

A U F L A G E N

1. Aufstellungsbeginn: **frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin**
2. Abbau spätestens: **5 Werkstage nach der jeweiligen Wahl**
3. Die Werbeträger **dürfen nicht** an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
4. Die Werbetafeln dürfen nur **innerhalb** der jeweiligen Ortsdurchfahrt aufgestellt werden.
5. Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
6. Der Abstand vom Rand der befestigten Fahrbahn muss mindestens 1,50 m betragen.
7. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
8. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden.
9. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Verkehrsraum von Geh- und Radwegen hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über Geh- und Radwegoberkante, die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh- und Radwegrand.
10. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
11. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
13. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
14. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
15. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen (laufende Kontrolle durch die Aufsteller).
16. Die Werbeträger müssen mit der **Anschrift und Rufnummer** des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
17. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.